

Immerhin bleiben einige römisches Recht enthaltende Formeln in unsrer Sammlung übrig, welche sich anderweit entweder gar nicht oder doch nicht in den späteren Sammlungen finden. Es sind das vor allen 11: *Epistola collectionis*, 24: *Einsetzung eines Vormundes* und 29: *Editio legibus comprehensa*. Doch hat bei der letzteren den Verfasser sein Streben, Kenntniss der römischen Rechtsquellen zu zeigen, verleitet, der Formel als *Arenga* ein Citat aus *Pauli Sent. V. 39, 1 Interpr.* voranzustellen, wonach der Kläger die nach der Appellation aufgewendeten Kosten im Falle des Unterliegens seinem Gegner vierfach ersetzen sollte. Der Text der Formel dagegen enthält nur die einfache Verpflichtung, dem Beklagten die Unkosten zurückzuzahlen. Ganz unzweifelhaft ist auch der letzte Theil dieses Stückes lediglich ein Produkt der Gelehrsamkeit des Verfassers. Er hat hier die eine ähnliche Verpflichtung, jedoch für eine *Criminalklage*, anordnende Stelle *L. R. V. C. Th. IX, 1, 8 Interpr.* angefügt, ohne eine Formel für diesen Fall geben zu können.

Die gelehrte Kenntniss der Quellen des römischen Rechts, wenn auch nur in Gestalt des römischen Rechtsbuches der Westgothen und der daraus wieder gemachten Auszüge, ist im 8. und 9. Jahrhundert ausserordentlich verbreitet gewesen, wie schon die zahlreichen Handschriften jener Quellen aus dieser Zeit beweisen, und wenn wir sehen, dass der Verfasser unsrer Formeln ein solcher Kenner war, Citate, passende und unpassende, besonders liebte, sogar in Fällen, wo rein deutsches Recht in Frage kam, anwandte und überhaupt den Schriftstücken ein möglichst römisches Gepräge zu leihen suchte z. B. dadurch, dass er fränkische Rechtsausdrücke möglichst vermied, den Richter stets schlechtweg als *judex* bezeichnete, auch wo er den Grafen meinte, so wird dies affectierte Hervorheben des fremden Rechts auf die Beurtheilung des Alters der Sammlung ohne Einfluss bleiben dürfen. Andererseits ist, was sich hier von römischen Institutionen noch in wirklichem Gebrauche zeigt, als Zeugnis für das Fortleben derselben im fränkischen Reiche bis in diese späte Zeit zu verwerthen.

Fassen wir die Resultate der vorstehenden Untersuchung kurz zusammen, so hat sich ergeben: Unsere Sammlung ist in Tours später als *Marculf's Arbeit*, wahrscheinlich in der Zeit der letzten Merowinger, von einem gelehrten Kenner des römischen Rechts, vermuthlich einem Notar und Gerichtschreiber für die eigene Praxis verfasst worden. Sie bestand zunächst aus *Sirm. 1—33*. Dann wurde eine Ergänzung hinzugefügt, welche in ihrer echten Gestalt nur noch aus dem Index des *Cod. Vars.* erkennbar ist, während der Text desselben und der Index des *Cod. Par. C* interpoliert sind.